

7126

**Gesetz zur Änderung des  
Sportwettengesetzes  
Vom 14. Dezember 1999**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Sportwettengesetz vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 672), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Träger des Wettunternehmens kann nur eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts sein, deren Anteile überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören.“
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Als Gewinn ist nach Maßgabe der amtlich festgesetzten Spielbedingungen die Hälfte oder bei Wetten mit festen Gewinnquoten im Jahresmittel mindestens die Hälfte der Spieleinsätze an die Spielteilnehmer auszusütten.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der nach Abzug der Kosten verbleibende Betrag ist ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe sowie für Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige zu verwenden.“
4. In § 5 werden in Absatz 1 die Worte „und im Lande Berlin“ gestrichen und in Absatz 2 die Worte „Innenministers“ und „Finanzministers“ durch die Worte „Innenministeriums“ und „Finanzministerium“ ersetzt.
5. In § 6 und § 7 werden die Worte „Der Innenminister“ und „Finanzminister“ jeweils durch die Worte „Das Innenministerium“ und „Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel II

1. Nach bisherigem Recht erteilte Genehmigungen bleiben unberührt; ihre Verlängerung ist zulässig.
2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1999

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister  
Fritz Behrens

- GV. NRW. 1999 S. 687.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die Vergabe von Studienplätzen  
im ersten Fachsemester  
für das Wintersemester 1999/2000**

Vom 9. Dezember 1999

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204) geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen zur Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1999/2000 vom 18. Juni 1999 (GV. NRW. S. 229), werden durch die Anlagen zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlagen  
1 bis 4

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1999

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler